

Trottoirs, die Zu- oder Vorrichtung der zur Verwendung kommenden Steine und Steinplatten außerhalb des vor dem Bau zu errichtenden Bretverschlags, auf dem unmittelbar vor dem bezüglichen Gebäude gelegenen Straßenraume bewirkt wird, ohne die zum Schutze der Passanten gegen Beschädigungen durch die bei jener Beschäftigung abspringenden Steinstücke erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, so wird bekannt gemacht, daß die vorerwähnten Steinarbeiten in allen Fällen, wo dieselben auf andere Räumlichkeiten nicht verwiesen werden können, auf den für den freien Verkehr bestimmten Straßen und Plätzen künftig nur dann gestattet werden sollen, wenn die zum Schutze der Passanten erforderlichen Vorrichtungen durch Bretverschlag oder, wie dies bei Legung von Trottoirs genügen würde, durch Aufstellung eines genügend hohen Schirmes getroffen sind. Zugleich wird bemerkt, daß hierdurch die schon bisher bestandene Einrichtung, nach welcher die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten von besonderer Genehmigung des hiesigen Stadtraths abhängig ist, in keiner Weise eine Abänderung erleidet, sowie daß Zuwiderhandlungen Geld- und nach Befinden Haftstrafe nach sich ziehen werden.

61) Bekanntmachung, das Besprengen öffentlicher Plätze und Wege betr. v. 28. April 1877.

Nachdem der Rath der hiesigen R. Residenz- und Hauptstadt die von ihm am 8. Juli 1875 erlassene Bekanntmachung wieder aufgehoben und auch Privatpersonen gestattet hat, öffentliche Plätze und Wege durch direct an die Privatwasserleitungen in den Grundstücken angeschraubte Schläuche zu besprengen, wird zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs Folgendes angeordnet: 1) Die Besprengung öffentlicher Plätze und Wege unmittelbar aus der Wasserleitung darf nur unter Anwendung von Brausen oder von Strahlrohren mit Wasserbreitern vorgenommen werden. 2) Die gedachten Besprengungen sind nur in der Zeit von Abends 8 Uhr bis früh 8 Uhr gestattet. 3) Die Führung der Schläuche darf niemals Personen unter 18 Jahren überlassen werden. 4) Die Person, welche die Besprengung ausführt, hat ihre Aufstellung stets unmittelbar an dem zu besprengenden Orte zu nehmen und es darf niemals aus Thüren, Fenstern, Gärten oder anderen umfriedigten Orten auf die Verkehrswege herausgesprengt werden. 5) Die Person, welche die Besprengung ausführt, hat dabei auf die Vorübergehenden stets die größte Rücksicht zu nehmen und alles Bespritzen und Beschuken derselben zu vermeiden, auch sorgsam darauf zu achten, daß nicht durch das Sprengen Zug- oder Reitthiere, oder sonstiges, die Straße passirendes Vieh erschreckt und scheu gemacht werde. 6) Die zum Besprengen erforderlichen Geräthschaften dürfen nicht länger, als für den Zweck des Sprengens unbedingt nothwendig ist, auf den Plätzen oder Wegen liegen gelassen werden. 7) Rücksichtlich des Abwaschens der Häuser bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen, doch ist, wenn das Abwaschen unter directer Zuhilfenahme der Wasserleitung vorgenommen werden soll, den vorstehend unter 1) und 3) bis 6) aufgestellten Bestimmungen gleichfalls nachzugehen. 8) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 366 Nr. 9 und 10 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet werden.

62a) Bekanntmachung, das Abladen und Zerklainern des Holzes und das Abwerfen und Einbringen der Kohlen in den Straßen hiesiger Stadt betreffend, erlassen in Gemeinschaft mit dem Stadtrath am 4. Mai 1866.

1. Zu allmählicher Anbahnung eines freieren Verkehrs wird vorläufig während der Jahrmärkte und Christmärkte das Abladen und Zerklainern des Brennholzes in nachstehenden Straßen der Altstadt und Neustadt, nämlich:

A. in Altstadt: a. Schloßstraße, b. Sophienstraße, c. Wilsdrufferstraße, d. Wallstraße, e. Schefelstraße, f. Webergasse, g. Zahnsgasse, h. Breitenstraße, i. Seestraße, k. Schreiberergasse, l. Kreuzstraße, m. große Schießgasse, n. Landhausstraße, o. Sporerergasse, p. Rosmaringasse, q. Frauenstraße, r. Badergasse, s. Galeriestraße und t. Altmarkt; * B. in Neustadt: v. große Meißner Straße, w. kleine Meißner Gasse, x. Heinrichstraße und z. Hauptstraße unbedingt verboten.

*(siehe noch unter Nr. 62b u. 62c.)

2. Auch ist an den großen Markttagen der Wochenmärkte, also in der Regel und sobald nicht einfallende Buß- und Festtage eine Aenderung veranlassen, Montags und Freitags bis Nachmittags 2 Uhr das Abladen und Zerklainern des Brennholzes in den bezeichneten Straßen der Altstadt untersagt.

3. Ueberhaupt aber und zu allen Zeiten ist das Abladen und Zerklainern des Brennholzes nur innerhalb einer Straßenbreite von 1 Mt. 70 Cent. (3 Ellen), von der Fußgangbahn an gerechnet, erlaubt, auch dabei die Fußgangbahn selbst freizulassen.

4. Das Abwerfen der Holzscheite von den Wagen bleibt auch künftig schlechterdings verboten; es hat vielmehr das Abladen des Holzes stets durch zwei Personen, die sich die Scheite vorsichtig zureichen u. ordentlich aufschichten, dergestalt zu erfolgen, daß der vor- oder zurückrückende Wagen niemals über die Holzhausen selbst zu gehen genöthigt werde.

5. Beim Spalten größerer Scheite oder Stöcke sind dieselben durchaus nicht mit der Art dergestalt in die Höhe zu heben und zu schwingen, daß die Stücken herumspringen, sondern lediglich mit dem Keile auseinander zu treiben.

6. Beim Abwerfen der Kohlen ist ebenfalls die Fußgangbahn schlechterdings freizuhalten und das Einschaulen der Kohlen von der Straße über das Trottoir in die Souterrains oder Keller ist verboten.

7. Die zum Abladen auf hiesigen Straßen und öffentlichen Plätzen bestimmten Kohlen sind in gehöriger, die Entstehung von Staub verhindernder Maße anzufeuchten.

8. Sofort nach Entfernung der Kohlen ist die Reinigung der Straße und nach Befinden der Fußgangbahn zu bewirken.

9. Die Frage: ob und inwieweit künftig in Beziehung auf das Abladen und Zerklainern von Kohlen ähnliche Vorschriften, wie die hinsichtlich des Abladens und Zerklainerns des Brennholzes getroffen worden, zu ertheilen sein werden? bleibt der späteren, von der weiteren Gestaltung der Verkehrsentwicklung abhängigen Erwägung vorbehalten.

10. Diejenigen, welche sich Uebertretungen gegen die vorstehend unter 1. bis mit 8. gegebenen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern (60 Mark) belegt werden.